

Mittelschulverordnung

(Änderung vom 20. Mai 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. August 2028 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der stv. Staatsschreiber:
Carmen Walker Späh Peter Hösli

Mittelschulverordnung (MSV) **(Änderung vom 20. Mai 2026)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

§ 19 b wird aufgehoben.

§ 19 c wird zu § 19 b.

Umteilung

§ 20. Abs. 1 unverändert.

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entscheidet über die Umteilung, wenn keine Einigung erzielt werden kann. Massgebend sind dabei Kriterien wie das gewählte Schwerpunktfach, die Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder das Alter der Schülerinnen und Schüler.

Abs. 3 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. Mai 2026

Die gymnasialen Maturitätsprofile gemäss § 19 b in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung werden von den Schülerinnen und Schülern letztmals im Schuljahr 2028/2029 gewählt.

Begründung

A. Ausgangslage

Die Reform «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)» wurde 2018 von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und dem Bund gemeinsam gestartet. Am 1. August 2024 sind im Rahmen dieser Reform das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR) und die entsprechende Verordnung des Bundesrates (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV, SR 413.11) in Kraft getreten. Gleichzeitig trat der neue Rahmenlehrplan Gymnasiale Maturitätsschulen der EDK in Kraft.

Die übergeordneten Ziele der neuen Bundesvorgaben bestehen in der Qualitätssicherung der gymnasialen Maturität, in der Stärkung der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung sowie in der Verbesserung der interkantonalen Vergleichbarkeit der Maturitätsabschlüsse, die der langfristigen Sicherstellung des prüfungsfreien Zugangs zu den Universitäten und den Pädagogischen Hochschulen dient.

Dazu wird das Fächerangebot im Grundlagenbereich erweitert: Die bisher obligatorischen Fächer Informatik sowie Wirtschaft und Recht werden neu als Grundlagenfächer geführt; deren Bedeutung wird dadurch gestärkt. Die Zahl der vom Bund vorgegebenen Grundlagenfächer erhöht sich entsprechend von zehn auf zwölf. Der Bund überlässt es den Kantonen, Philosophie als dreizehntes Grundlagenfach anzubieten.

Die bisher im Maturitätsanerkennungsreglement bzw. in der Maturitätsanerkennungsverordnung festgelegten Kataloge an Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern entfallen mit der Totalrevision. Damit erhalten die Kantone die Möglichkeit, ihr Fächerangebot im Wahlpflichtbereich weiterzuentwickeln.

Die Vermittlung transversaler Kompetenzen (Interdisziplinarität, überfachliche Kompetenzen, Wissenschaftspropädeutik und basale fachliche Kompetenzen) sowie transversaler Themen (Bildung für nachhaltige Entwicklung, politische Bildung und Digitalität) wird für die Kantone künftig verbindlich (vgl. Art. 20 Abs. 1 MAR/MAV). Sie müssen neu sicherstellen, dass der Unterricht in einem Mindestumfang von 3% der gesamten Unterrichtszeit interdisziplinär ausgestaltet ist (vgl. Art. 20 Abs. 2 MAR/MAV). Dadurch sollen die allgemeine Studierfähigkeit verbessert und die Jugendlichen befähigt werden, anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen.

Die Interdisziplinarität zeichnet sich gemäss Rahmenlehrplan dadurch aus, dass eine Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Fachperspektiven, -konzepten und -methoden stattfindet. Dies setzt voraus, dass Lehrpersonen aus unterschiedlichen Fächern den Unterricht gemeinsam vorbereiten, durchführen und nachbereiten.

Der gymnasiale Bildungsgang wird im Kanton Zürich zurzeit in sechs Maturitätsprofile gegliedert: altsprachliches, neusprachliches, mathematisch-naturwissenschaftliches, wirtschaftlich-rechtliches, musikalisches und philosophisch-pädagogisch-psychologisches Profil (vgl. § 19b Abs. 1 Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 [MSV, LS 413.211]). Die Maturitätsprofile geben dem gymnasialen Bildungsgang die Ausrichtung. Je nach gewähltem Profil können sich die Dotationen der Grundlagenfächer – teilweise deutlich – unterscheiden. Dies hat zur Folge, dass die kantonalen Maturitätsabschlüsse derzeit begrenzt miteinander vergleichbar sind. Diesbezüglich hat die Schulleiterkonferenz der Zürcher Mittelschulen in ihrem Positionspapier vom Juli 2022 festgehalten, dass die Maturitätsprofile nicht mehr zeitgemäss seien. Sie würden die Bedeutung des Schwerpunktfachs im Verhältnis zu den Grundlagenfächern und dem Ergänzungsfach überhöhen, weshalb künftig keine Profile mehr angeboten werden sollen.

B. Ziele und Umsetzung

Die kantonale Umsetzung der neuen Bundesvorgaben (MAR/MAV) bzw. der kantonspezifische Entwicklungsbedarf der gymnasialen Maturität wurde unter Einbezug aller Beteiligten aus dem Schulfeld geprüft (vgl. Bericht «Gemeinsam die Zürcher Gymnasien von morgen gestalten – Ergebnisse aus dem Vorprojekt Weiterentwicklung der Gymnasien im Kanton Zürich [«vorwegZH»]» unter zh.ch/wegzh). Festgestellt wurde insbesondere, dass die Belastung der Schülerinnen und Schüler zu reduzieren, die interdisziplinären Ansätze und die individuellen Vertiefungsmöglichkeiten zu verbessern, die Lernprozesse vermehrt selbstorganisiert und projektbasiert zu fördern, die Beurteilungskultur weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit innerhalb sowie zwischen den Schulen zu stärken sind. Im Rahmen des laufenden Projekts Weiterentwicklung der Gymnasien im Kanton Zürich (WegZH) werden die neuen Bundesvorgaben wiederum in einem breit abgestützten Verfahren und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus «vorwegZH» umgesetzt.

Die Maturitätsabschlüsse im Kanton Zürich sollen zukünftig vergleichbarer sein. Dazu wird eine für alle Schulen geltende kantonale Rahmenstundentafel eingeführt. Diese wird im Grundlagenbereich die Gesamtdotation pro Fach vorgeben. Unabhängig vom gewählten Schwerpunktfach sollen so die Gesamtdotationen in den Grundlagenfächern für alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Zürich neu gleich hoch sein und sich damit die zu erreichenden Kompetenzen im Grundlagenbereich, der über 80% des Ausbildungsgangs ausmacht, nicht mehr unterscheiden. Dadurch werden die bisherigen Maturitätsprofile hin-fällig. Sie werden deshalb aufgehoben. Die Schülerinnen und Schüler wählen beim Eintritt ins Obergymnasium neu nicht mehr ein Maturitätsprofil, sondern ein Schwerpunktfach.

Die Gesamtlektionenzahl für den obligatorischen Unterricht im Obergymnasium soll im Kanton Zürich trotz der vom Bund vorgegebenen Erhöhung der Grundlagenfächer von zehn auf zwölf unverändert bleiben. Philosophie wird ausserdem nicht als dreizehntes Grundlagenfach geführt. Dadurch wird verhindert, dass die Belastung der Schülerinnen und Schüler im Kanton Zürich zusätzlich erhöht wird.

Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Schulen insbesondere zugunsten einer verstärkten interdisziplinären Ausrichtung ausgebaut und so die Umsetzung der transversalen Kompetenzen und Themen gemeinsam vorangetrieben werden. Zur Sicherstellung und Koordination der vom Bund vorgeschriebenen Integration transversaler Kompetenzen und Themen in den Unterricht sollen an jeder Schule Lehrpersonen bestimmt werden, die für deren Umsetzung verantwortlich sind.

Im Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien vom 25. August 2021 (Unterrichtsreglement, LS 413.211.2), das gleichzeitig durch den Bildungsrat als zuständiges Organ in die Vernehmlassung gegeben wurde, sollen Rahmenvorgaben zur Stundentafel und zum schulischen Angebot an Schwerpunktfächern festgelegt werden.

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 824/2025 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, eine Vernehmlassung betreffend die Weiterentwicklung der Zürcher Gymnasien zu den Änderungen der Mittelschulverordnung durchzuführen. Für den gleichen Zeitraum gab der Bildungsrat mit Beschluss Nr. 9/2025 die Änderung des Unterrichtsreglements zur Vernehmlassung frei. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 20. August bis zum 12. Dezember 2025. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden

die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, das Jugendparlament, die Schulkommissionen, Schulleitungen, Gesamtkonvente und Schülerinnen- und Schülerorganisationen der Mittelschulen, Vertretungen der Hochschulen und Studierendenverbände der Hochschulen, Konferenzen und Verbände im Bildungswesen und weitere Interessierte. Insgesamt gingen 161 Stellungnahmen ein.

Der Entwurf zu den Änderungen des Unterrichtsreglements betreffend die Rahmenvorgaben zur Stundentafel und das schulische Angebot an Schwerpunktfächern ist insgesamt auf eine sehr breite Zustimmung gestossen. Die Anpassungen zum Unterrichtsreglement werden zuständigkeitshalber dem Bildungsrat zum Beschluss vorgelegt.

Zu den Änderungen der Mittelschulverordnung haben die Vernehmlassungsteilnehmenden keine Anpassungsvorschläge gemacht. Die Vorlage bleibt demzufolge unverändert.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 19b. Gymnasiale Maturitätsprofile

Die gymnasialen Maturitätsprofile, die aus bestimmten Kombinationen von Schwerpunktfächern mit unterschiedlich hoch dotierten Grundlagenfächern bestehen, genügen dem Anspruch der Vergleichbarkeit kantonaler Maturitätsabschlüsse nicht. Unabhängig vom gewählten Schwerpunktfach werden deshalb künftig die Gesamtdotationen in den Grundlagenfächern für alle Schülerinnen und Schüler gleich hoch sein (kantonale Rahmenstundentafel). Damit unterscheiden sich die Lektionenzahlen und die zu erreichenden Kompetenzen im Grundlagenbereich, der über 80% des Ausbildungsgangs ausmacht, nicht mehr, weshalb die Maturitätsprofile hinfällig werden. Die Bestimmung wird deshalb aufgehoben.

§ 19c. Unterrichtssprache

Durch die Aufhebung von § 19b wird § 19c zu § 19b.

§ 20. Umteilung

Kann keine Einigung über eine Umteilung einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Schule als diejenige, an die sie oder er sich angemeldet hat, erzielt werden, entscheidet das Mittelschul- und Berufsbildungsamt über die Umteilung. Da die Maturitätsprofile aufgehoben werden, sind die Kriterien, die für die Umteilung massgebend sind, anzupassen. Im Obergymnasium ist neu unter anderen das Kriterium des gewählten Schwerpunktfachs für eine Umteilung massgebend.

Übergangsbestimmung

Übergangsregelung zu § 19b: Anerkennungen von gymnasialen Maturitätszeugnissen nach bisherigem Recht werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Bestimmungen am 1. August 2024 erteilt (vgl. Art. 36 Abs. 2 Bst. a MAR/MAV). Somit werden nach dem Schuljahr 2031/2032 keine Anerkennungen nach bisherigem Recht mehr erteilt. Betreffend die Wahl der gymnasialen Maturitätsprofile ist deshalb klarzustellen, dass Schülerinnen und Schüler die Maturitätsprofile letztmals im Schuljahr 2028/2029 wählen können.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2028/2029 in einen fünfjährigen Bildungsgang (Liceo artistico oder K+S Klasse am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich) eintreten wollen, müssen sowohl ein neues Schwerpunktfach als auch – letztmals – ein Maturitätsprofil wählen, da die Aufnahme in diese Bildungsgänge nicht garantiert ist (vgl. § 37 Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019 [LS 413.250.2] und § 20 Abs. 3 MSV). Die Schülerinnen und Schüler, welche die Zulassungsbedingungen für einen fünfjährigen Bildungsgang nicht erfüllen, können nach bestandener Zentraler Aufnahmeprüfung einen vierjährigen Bildungsgang nach altem Recht mit einem Maturitätsprofil absolvieren.

Bei Umteilungen gemäss § 20 Abs. 2 im Schuljahr 2028/2029 ist demnach das Maturitätsprofil letztmals ein Umteilungskriterium.

E. Auswirkungen

1. Private

Die Schülerinnen und Schüler wählen beim Eintritt ins Obergymnasium künftig nicht mehr ein Maturitätsprofil, sondern ein Schwerpunktfach. Sie profitieren durch diese Änderung von einem Maturitätsabschluss mit einer sehr guten Vergleichbarkeit. Dadurch, dass die Gesamtdotationen in den Grundlagenfächern künftig für alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Zürich gleich hoch sind, sollen auch alle Schülerinnen und Schüler gleich gut auf ein Hochschulstudium aller Fachrichtungen vorbereitet sein. Bei der vorgesehenen kantonalen Umsetzung der Bundesvorgaben wurde insbesondere mit der gleichbleibenden Gesamtlektionenzahl für den obligatorischen Unterricht im Obergymnasium darauf geachtet, dass keine zusätzliche Erhöhung der Belastung für die Schülerinnen und Schüler erfolgt.

2. Gemeinden

Die vorliegende Verordnungsänderung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

3. Kanton

Indem die Gesamtlektionenzahl für den obligatorischen Unterricht im Obergymnasium im Kanton Zürich trotz der vom Bund vorgegebenen Einführung von zwei neuen Grundlagenfächern nicht angepasst und Philosophie nicht als dreizehntes Grundlagenfach eingeführt wird, werden die finanziellen Auswirkungen für den Kanton so gering wie möglich gehalten. Die kantonale Rahmenstudentenafel mit den teilweise veränderten Stundendotationen im Bereich der Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer kann zwar zu Verschiebungen im Personalbedarf führen, diese sind jedoch saldoneutral.

Dagegen führt die vom Bund künftig vorgeschriebene Integration transversaler Kompetenzen und Themen in den Unterricht zu einem Mehraufwand. Deren Sicherstellung und Koordination an den Schulen benötigt zusätzliche personelle Mittel. Zudem gibt der Bund neu vor, dass der Unterricht in einem Mindestumfang von 3% der gesamten Unterrichtszeit interdisziplinär ausgestaltet sein muss (vgl. Art. 20 Abs. 2 MAR/MAV). Das interdisziplinäre Arbeiten erfordert, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemeinsam vor- und nachbereiten und diesen gemeinsam, aus unterschiedlichen Fachperspektiven, durchführen. Diese Zusammenarbeit bedeutet einen Mehraufwand gegenüber dem bisherigen disziplinären Unterricht und erfordert ebenfalls zusätzliche personelle Mittel. Aufgrund dieses etwas grösseren Lehrpersonalbedarfs erhöht sich der Lektionenfaktor geringfügig. Insgesamt führt dies zu jährlichen Mehrkosten im Umfang von rund 7 Mio. Franken.

Diese Mehrkosten fallen ab dem Schuljahr 2029/2030 an. Sie sind im nächsten Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan in der Leistungsgruppe Nr. 7301, Mittelschulen, einzustellen.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Von der vorliegenden Verordnungsänderung sind keine Unternehmen im Sinne des EntlG betroffen.

G. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention

Erlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024).

Die vorliegende Verordnungsänderung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

H. Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung ist auf den 1. August 2028 in Kraft zu setzen.